

2023

KONZEPTION – ANTIKORRUPTIONS-CMS



Einleitung	2
Antikorruptions-Compliance Management System	2
Compliance-Kultur und Verbindlichkeit	3
Ziele	4
Risikoanalyse und Risikobewertung	6
Programm	7
Organisation	8
Antikorruptions-Compliance-Kommunikation	8
Überwachung, Wirksamkeit und Optimierung	10
Maßnahmenkatalog	11



EINLEITUNG

Das vorliegende Antikorruptions-Compliance Management System dient der Erhaltung, Weiterentwicklung und Optimierung des Integritätssystems der Stadt Ibbenbüren. Durch die Ausrichtung an Compliance können Erkenntnisse aus Wissenschaft und Lehre sowie aus der Wirtschaft in die städtische Antikorruptionsarbeit einfließen. Darüber hinaus wird das Handeln auf diesem Aufgabenfeld für alle Adressaten – interne wie auch externe – nachvollziehbar und transparent dargestellt.

ANTIKORRUPTIONS-COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM

Unter Compliance wird die Einhaltung von Regeln – gesetzlichen Bestimmungen und Unternehmens- beziehungsweise verwaltungsinternen Richtlinien, aber auch von freiwilligen Selbstverpflichtungen – verstanden. Ein Compliance-Management-System (CMS) umfasst die Grundsätze und Maßnahmen, die auf die Gewährleistung eines regelkonformen Verhaltens der Verwaltungsführung und der Bediensteten sowie gegebenenfalls auch Dritten abzielen. Sie dienen der Einhaltung bestimmter Regeln und helfen damit straf- und bußgeldbewehrte Verhaltensweisen und besonders schwerwiegende Reputations- oder Vermögensschäden für die Verwaltung zu vermeiden. Basis dieser Grundsätze und Maßnahmen sind die durch die Verwaltungsführung festgelegten Ziele.



Das vorliegende Antikorruptions-Compliance Management System (Antikorruptions-CMS) orientiert sich am Prüfungsstandart 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980: Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance Management Systemen) sowie am Standard 37301 der Internationalen Organisation für Normung (ISO 37301: Compliance management systems – Requirements with guidance for use).

Der international anerkannte Standard 37301 beinhaltet die Anforderungen an den Aufbau, die Implementierung, die Aufrechterhaltung sowie die Optimierung des Managementsystems zur (Antikorruptions-) Compliance. Die Anforderungen und Leitlinien in der ISO 37301 sind als anpassbar vorgesehen. Ihre Implementierung kann je nach Größe und Reifegrad des CMS einer Organisation und des Kontexts, der Natur und der Komplexität ihrer Aktivitäten und Ziele variieren. Der IDW PS 980 standardisiert die Prüfung von Compliance-Systemen und beschreibt deren Inhalte und Mindestanforderungen.

Die in den Standards beschriebenen Maßnahmen orientieren sich an den weltweit gültigen Anti-Korruptions-Richtlinien und stimmen mit den gesetzlichen Anforderungen überein.

Da die Standards einen risikobasierten Ansatz verfolgen, müssen Korruptionsrisiken regelmäßig analysiert und einer Überprüfung unterzogen werden. Ziel der Standards ist es unter anderem, die Compliance in die Kultur der Organisation einzubetten. Integrität, Transparenz und Offenheit auf allen Ebenen der Verwaltung gelebt.

Die Konzeption eines CMS umfasst nach den oben näher bezeichneten Standards die folgenden Grundelemente:

Förderung einer günstigen Compliance-Kultur

Festlegung der Compliance-Ziele

Compliance-Risikodefinition und Risikoanalyse

Erstellung des Compliance-Programms

Aufbau der Compliance-(Aufbau und Ablauf) Organisation

Entwicklung des Kommunikationsprozesses

Entwicklung von Verfahren zur Überwachung und Optimierung des CMS

Compliance-Kultur und Verbindlichkeit



Die qualifizierte Antikorruptionsarbeit ist integraler Bestandteil der ordentlichen und professionellen Behördentätigkeit.

Die Stadtverwaltung Ibbenbüren begreift den Anspruch ihrer redlichen Bediensteten an die eigene Professionalität als Basis der wirksamen Korruptionsprävention. Sie fördert aktiv die Bereitschaft zur Einhaltung der rechtlichen und ethisch-moralisch korrekten Regeln sowie die hierzu erforderlichen persönlichen Fähigkeiten.



Korruptionsprävention schafft Bewusstsein für rechtliche und ethisch-moralisch korrekte Regeln und fördert die Bereitschaft, sich daran zu halten.

Eine angemessene und qualifizierte Antikorruptionsarbeit ist ein integraler Bestandteil der ordentlichen und professionellen Behördentätigkeit. Die Korruptionsprävention und -bekämpfung ist ein unabdingbarer Bestandteil der Verwaltungskultur. Ein rechtskonformes und ethisch-moralisch makelloses Handeln und Verhalten, das frei ist von dem

Anschein von der Korruption zuzurechnenden Praktiken, ist eine Selbstverständlichkeit für alle Bereiche der Stadtverwaltung Ibbenbüren.

Alle Bediensteten – unabhängig von ihrer hierarchischen Stellung, ihrem Einsatzbereich und ihren Aufgaben – richten sich nach diesem Grundsatz. Es wird keine Toleranz gegenüber Verstößen gegen diese Erwartung geübt. Jedes einschlägige Fehlverhalten wird entsprechend der Rechtslage angemessen sanktioniert. Von allen Vertrags- und Kontaktpartnerinnen erwartet die Stadtverwaltung Ibbenbüren ebenfalls ein rechtskonformes und ethisch-moralisch makellostes Handeln und Verhalten. Bei Verstößen werden – in gleicher Weise wie bei Bediensteten – die angemessenen Konsequenzen ergriffen.



Fehlverhalten von Bediensteten und Externen wird entsprechend der Rechtslage sanktioniert.

Ziele

Dieses Konzept der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Form eines Antikorruptions-CMS hat primär die Minimierung des Risikos von Korruptionshandlungen betroffen zu werden, zum Ziel.

Insbesondere und konkret soll Folgendes vermieden bzw. verhindert werden:

- Die Vorteilsannahme gemäß § 331 StGB;
- Die Annahme von Vorteilen, die innerhalb des sozial akzeptierten – nicht strafrechtsrelevanten – Verhaltens in Abhängigkeiten führen kann und den Nährboden für weitere und schwerwiegendere Verfehlungen wie Bestechlichkeit bereiten kann;
- Die Bestechlichkeit im Sinne des § 332 StGB, und das damit verbundenen pflichtwidrige Verhalten, das weitere Regeln und Werte verletzt;
- Aktive Handlungen auf der Seite der städtischen Vertrags- und Kontaktpartnerinnen und Partner, die den strafrechtlichen Geberdelikten der Vorteilsgewährung und der Bestechung zugerechnet werden.



Soweit Korruption die Erfüllung der übertragenen fachlichen Aufgaben tangiert, dient das Antikorruptions-CMS auch dem Effizienz- und dem Effektivitätserhalt. Es unterstützt die Stadtverwaltung und ihre Bediensteten dabei, die ihnen obliegenden fachlichen Aufgaben korrekt und bestmöglich zu erfüllen.

Mit der Vermeidung von Korruption verfolgt die Stadt Ibbenbüren zudem das Ziel des Schutzes vor den negativen Konsequenzen, die mit korruptem Verhalten einhergehen oder typischerweise in einem solchen Umfeld stattfinden.

- Beschränkungen des Wettbewerbs, finanzielle Schäden wie zum Beispiel unwirtschaftliche Beschaffungen und Baumaßnahmen, Defizite in der Qualität der erbrachten Leistung;
- Folgen von unrechtmäßigen Entscheidungen (rechtswidrige Begünstigung von Profiteurinnen und Profiteuren, Benachteiligung anderer oder der Allgemeinheit);
- Sonstige materielle Schäden zum Beispiel aufgrund von Vergabebeschwerden und Rückforderungen von Fördermitteln;
- Reputationsschäden der Stadtverwaltung Ibbenbüren und ihrer Bediensteten, Vertrauensverlust in das rechtmäßige Handeln der Verwaltung in der Bevölkerung;
- Haftungsminimierung im Sinne der Vermeidung von Organverschulden und Verringerung von Haftungsrisiken für den Verwaltungsvorstand und das Führungspersonal;



Es soll ein möglichst optimales Verhältnis der Belange der fachlichen Aufgabenerfüllung und der Antikorruption gefunden werden, so dass die jeweiligen Ziele in beiden Bereichen erreicht werden.

Der Grad der Korruptionsgefährdung wird in allen Bereichen der Stadtverwaltung Ibbenbüren realistisch eingeschätzt. Auf Basis dieser Einschätzung werden die Mittel zur Zielerreichung differenziert auf die spezifische Verhältnisse der jeweiligen Organisationseinheit und Aufgabenerfüllung ausgerichtet und dem Bedarf angepasst.

Risikoanalyse und Risikobewertung

Mit Blick auf die oben beschriebenen Compliance-Ziele werden Risiken für Verstöße gegen einzuhaltende Regelungen und damit für die Verfehlung der Compliance-Ziele festgestellt. Hierzu ist ein Verfahren zur systematischen Risikoerkennung und Risikoberichterstattung erforderlich.

Im Zentrum der
Korruptionsprävention
bei der
Stadt Ibbenbüren steht
der Schutz der
Bediensteten.

Das Eintragen von Korruption in die Stadtverwaltung von außen soll verhindert werden.

Korruption wird von außen in die Verwaltung eingetragen, wenn Kontaktpartnerinnen und Kontaktpartner entsprechend aktiv werden und Bedienstete als bis dahin passiv Beteiligte pflichtwidrig reagieren und sich auf diese Weise korrumpieren.

Das Risiko des Auftretens von Korruption und von damit einhergehenden Schäden ist in der Verwaltung grundsätzlich abhängig von der Art der zu erfüllenden Fachaufgabe. Die systematische Korruptionsprä-

vention ist damit nur möglich, wenn alle Tätigkeitsbereiche ein Bewusstsein für das Korruptionsrisiko ihrer Aufgabenwahrnehmung haben.

Zwecks Risikolokalisierung werden die Gefährdungslagen für alle Bereiche der Stadtverwaltung stellscharf ermittelt und bewertet. Ebenso wird der Präventionsbedarf festgestellt und im Lichte bereits vorhandener Kontrollsysteme in den einzelnen Stellen ermittelt.

Die Ergebnisse der Analysen werden im städtischen Gefährdungsatlas dokumentiert, nachgehalten und regelmäßiger Überprüfung unterzogen.

Im Falle wesentlicher organisatorischer Maßnahmen oder vergleichbarer Änderungen wird eine anlassbezogene Überprüfung durchgeführt. Die Annahme der Wesentlichkeit der Maßnahmen erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials der jeweiligen Geschäftsprozesse.



Programm

Unter Berücksichtigung der lokalisierten und bewerteten Risiken werden zwecks Erreichung der definierten Ziele Grundsätze und Maßnahmen eingeführt. Diese sind auf ein regelkonformes Verhalten ausgerichtet, zielen auf die Begrenzung von Compliance-Risiken ab und sind grundsätzlich dazu geeignet:

- der Korruption vorzubeugen,
- kritisches beziehungsweise korruptes Handeln oder Verhalten frühzeitig aufzuzeigen,
- angemessene Konsequenzen und Reaktionen einzuleiten.

Bei den Grundsätzen handelt es sich um Regelungen, mit denen Bedienstete der Stadtverwaltung Ibbenbüren und gegebenenfalls auch Dritte zu regelkonformem Verhalten angehalten werden. Verhaltensregelungen – insbesondere im Umgang mit der Annahme von Geschenken und sonstigen Zuwendungen von Dritten – werden in Form einer Dienstanweisung verschriftlich und allen Bediensteten zugänglich gemacht. Die Kenntnisnahme der Dienstanweisung wird durch alle Bediensteten durch Unterschrift bestätigt.

Zentrale Maßnahmen zur Korruptionsprävention bei der Stadt Ibbenbüren sind die Sensibilisierung, die Information und die Fortbildung der Bediensteten zum Thema. Zu diesem Zweck kommt ein Fortbildungskonzept mit dem Ziel der Qualifizierung der Bediensteten zum Einsatz. Auf diese Weise sollen alle Bediensteten grundlegende Informationen zur Korruptionsthematik über ständig verfügbare Quellen und über Veranstaltungen zur Fortbildung erhalten. Alle Bediensteten der Stadtverwaltung werden im Rahmen einer Grundlagenschulung für den Umgang mit Geschenken und sonstigen Zuwendungen Dritter sensibilisiert. Der weitergehende Schulungsbedarf wird nach dem Arbeitsbereich, der Gefährdungslage sowie gegebenenfalls einer Führungsverantwortung ausgerichtet. Die Bediensteten der Stadt Ibbenbüren sollen in der Lage sein, auf der Grundlage eindeutiger, nachvollziehbarer und verständlicher Regeln, jederzeit die Korrektheit des eigenen Verhaltens sicherzustellen und zu überprüfen.

Die jeweiligen Maßnahmen dienen – auch nebeneinander – der Prävention, der Kontrolle oder der Repression.

Die Korruptionsprävention steht im Fokus.

Dies beinhaltet auch das rechtzeitige Erkennen von Risiken für Compliance-Verstöße. Hierzu werden – auch anonyme – Meldewege für Hinweisgeber eingerichtet und bekanntgegeben/zugänglich gemacht. Weitere Maßnahmen werden in einem separaten Maßnahmenverzeichnis zu diesem Konzept aufgeführt und beschrieben. Bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen der Stadt Ibbenbüren wird neben der Art und Bedeutung der Gefährdungslage und dem geltenden Recht auch ihre Eignung und Angemessenheit berücksichtigt. Auf die möglichst störungsfreie Erledigung der übertragenen Fachaufgaben wird dabei Rücksicht genommen.

Für den Fall der Aufdeckung von Regelverstößen ist eine zeitnahe Kommunikation an die zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung (Bürgermeister und Korruptionsschutzbeauftragter) und gegebenenfalls an externe Stellen (Staatsanwaltschaft) vorgesehen.

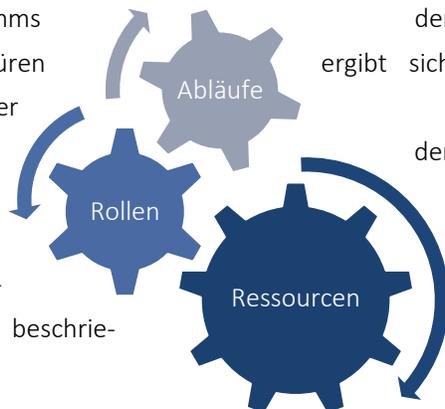
Organisation

Der Begriff der Organisation umfasst neben klarer Festlegung von Zuständigkeiten und Rollen auch die Bereitstellung von im Hinblick auf die Compliance-Ziele und Compliance-Risiken ausreichenden Ressourcen zur Konzeption, Einführung, Durchsetzung und Überwachung sowie kontinuierlichen Verbesserung des Antikorruptions-CMS.

Die Arbeit auf dem Gebiet der Korruptionsprävention liegt originär im Pflichtbereich des Bürgermeisters als Behördenleiter. Darüber hinaus ist bei der Stadt Ibbenbüren ein Korruptionsschutzbeauftragter (Leitung Fachdienst Rechnungsprüfung) bestellt und eine Stabsstelle Vergaben eingerichtet. Im Rahmen ihrer

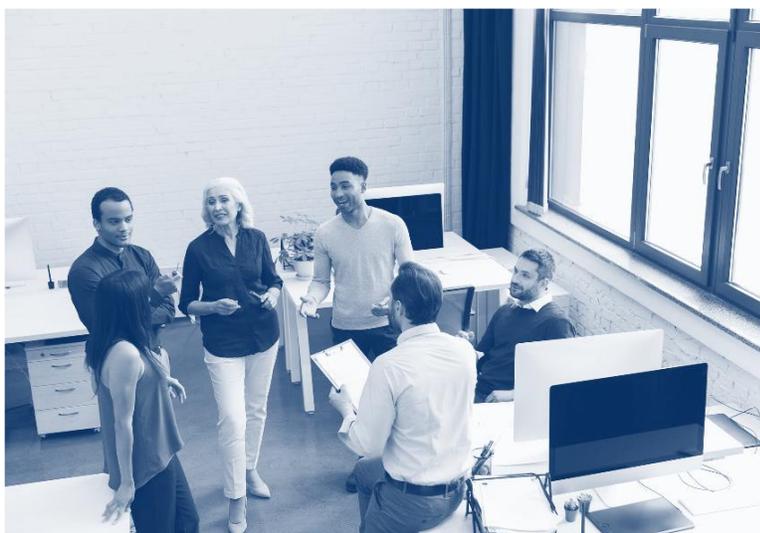
Fachaufsicht nimmt auch das Führungspersonal Aufgaben der Korruptionsprävention wahr und schafft entsprechende Kontrollmechanismen.

Die Ablauf-Organisation des Antikorruptions-Compliance-Programms der Stadt Ibbenbüren ergibt sich aus der Umsetzung der Maßnahmen, die im Maßnahmenverzeichnis beschrieben sind.



Antikorruptions-Compliance-Kommunikation

Für den Erfolg von Antikorruptions-Compliance ist eine erfolgreiche Kommunikation unerlässlich. Klar ist dabei auch, dass Compliance-Richtlinien und Compliance-Prozesse innerhalb der Stadtverwaltung nicht nur alltagspraktische Veränderungen voraussetzen, sondern auch eine Anpassung der Sensibilisierung und des Bewusstseins aller Beteiligten für dieses Thema erfordern.



Erfolgreiche Kommunikation ist Grundlage der Akzeptanz

Die Antikorruptions-Compliance-Kommunikation trägt wesentlich zur Akzeptanz des Themas in der Verwaltung bei.

Sie wird als lebender Prozess begriffen.

Die Kommunikationswege und Kommunikationsmaßnahmen werden regelmäßig mit Blick auf ihre Aktualität und Wirksamkeit bewertet und angepasst.

Grundsätzlich muss die Stadtverwaltung festlegen, worüber, wann, mit wem, wie im Zusammenhang mit dem CMS kommuniziert wird. Diese Vorgabe findet sich in der ISO 37301. Die Compliance-Kultur, die Ziele und Verpflichtungen müssen hierbei Berücksichtigung finden beziehungsweise in die Kommunikation eingebunden werden. Die der Kommunikation zugrundeliegenden Methoden und Mittel können zielgruppenspezifisch variieren. Ein wesentlicher Bestandteil beziehungsweise ein bedeutendes Ziel der Korruptions-Compliance-Kommunikation ist die Akzeptanz des Themas. Diese wird maßgeblich durch Aufklärung erreicht. Jeder möchte verstehen, was inhaltlich umzusetzen ist und aus welchen Gründen. Intern erfolgt dies bei der Stadtverwaltung Ibbenbüren durch regelmäßige, risikobasierte Schulungsveranstaltungen für Bedienstete der Stadtverwaltung und auch über Antikorruptions-Compliance-Veröffentlichungen im Intranet.

Die Kommunikation mit externen Adressaten erfolgt über die Internetpräsenz der Stadt Ibbenbüren. Auf der Seite des Korruptionsschutzbeauftragten werden die Zuständigkeiten benannt. Ferner finden sich hier die veröffentlichungspflichtigen Gesetze sowie das Meldeformular zur Meldung von Vorfällen für Hinweisgeber.

Der Prozess im Zusammenhang mit der Errichtung und Implementierung des neuen Antikorruptions-CMS bei der Stadt Ibbenbüren wird frühzeitig kommuniziert. Bereits vor dem Formulieren interner Regelungen in diesem Zusammenhang werden Meinungen und Bedenken von der Verwaltungsführung, anderen Führungskräften, der Personalvertretung und anderen Stakeholdern eingeholt. Durch Präsentationen in den verschiedenen Gremien der Stadtverwaltung wird die Arbeit des Korruptionsschutzbeauftragten – insbesondere die Inhalte und Ziele der neuen Dienstanweisung sowie die Durchführung der verwaltungsweiten Umfrage zwecks Risikoanalyse nach den Vorgaben des Korruptionsschutzgesetzes – erläutert und mit dem Teilnehmerkreis diskutiert.



Mit Blick auf die Sensibilisierung und die Bewusstseinsbildung für das Thema der Antikorruptions-Compliance bei den Bediensteten ist die Einbindung der Verwaltungsführung von besonderer Bedeutung.

Das Bekenntnis der Führungskräfte zu den internen Regelungen in Bezug auf die Korruptionsprävention schafft auch bei den anderen Bediensteten der Stadtverwaltung ein Bewusstsein für und Identifikation mit dem Antikorruptions-CMS.

Überwachung, Wirksamkeit und Optimierung



Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Antikorruptions-CMS werden in geeigneter Weise überwacht.

Die Verwaltungsführung und der Korruptionsschutzbeauftragte sorgen für die Durchsetzung des CMS, die Beseitigung der Mängel und die Optimierung des Systems.

Die Konzeption, Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit dieses Antikorruptions-CMS unterliegen regelmäßiger Überprüfung. Dies gilt auch für das separate Maßnahmenverzeichnis.

Der angemessenen Kontrolle kommt die Aufgabe zu, Regelverstöße zu verhindern, diese wesentlich zu erschweren oder rechtzeitig erkennbar werden zu lassen. Die Kontrolle erfolgt vor allem durch die Fachdienste/Abteilungen selbst, die Vorgesetzten im Rahmen der Fachaufsicht, den Korruptionsschutzbeauftragten.

Bei der Feststellung von Schwachstellen und Regelverstößen werden diese an den Vorgesetzten, den Korruptionsschutzbeauftragten oder den Verwaltungsvorstand berichtet. Die durchgeführten Kontrollen und ihre Ergebnisse werden – auch zur Unterstützung der künftigen Präventivwirkung – dokumentiert und sachgerecht kommuniziert.

Ihre Wirkung entfaltet die Kontrolle vor allem in Folgendem:

Sie hält zum regelkonformen Handeln und Verhalten an und unterstützt damit intern den Anspruch der Bediensteten auf die eigene Redlichkeit.

Sie hat eine Abschreckungswirkung, und hält von einem pflichtwidrigen Handeln oder Verhalten ab.

Sie verhindert Korruption, indem sie bei einer prozessabhängigen Umsetzung ein rechtzeitiges Einwirken ermöglicht.

Sie macht Regelverstöße nachgehend erkennbar, so dass sie sanktioniert und nach Möglichkeit für die Zukunft vermieden werden können.

MAßNAHMENKATALOG

Nachfolgend werden risikominimierende/-absichernde Maßnahmen beschrieben. Je nach Größe des der Organisationseinheit sowie der Art der jeweiligen organisationsbezogenen Risiken können daraus die für den jeweiligen Aufgabenbereich die relevanten Elemente entnommen werden.

Maßnahme	Beschreibung	Umsetzung
Mehr-Augen-Prinzip	Es handelt sich hierbei um eine fachliche Zweitprüfung. Das Prinzip besagt, dass wichtige Entscheidungen oder kritische Tätigkeiten im Prozess durch mindestens eine weitere Person fachlich geprüft werden müssen.	<p>Je nach Risiko sollte geprüft werden, in welchen Prozessen ein Mehr-Augen-Prinzip erforderlich ist.</p> <p>In Zweifelsfällen sollte ein Mehr-Augen-Prinzip implementiert werden. Erweist sich das Mehr-Augen-Prinzip im praktischen Einzelfall als besonders schwierig, ist auch eine Beschränkung auf Stichproben möglich.</p> <p>Das Mehr-Augen-Prinzip wird insbesondere durch Regelungen zur Mitzeichnung (klare Vertretungs- und Unterschriftenregelungen) sichergestellt. Die Mitzeichnung macht eine fachnahe Zweitprüfung obligatorisch. Hierfür bieten sich auch IT-gestützte Arbeitsabläufe (Workflows) an.</p> <p>Wichtig ist die Dokumentation der erfolgten Prüfung.</p>
Trennung von Prozessen, die ein Risikopotential haben	Bei mehrstufigen Prozessen - sofern diese in verschiedenen Bereichen eine Häufung von Risiken haben - werden Funktionen (Bearbeitung und Verantwortung) getrennt.	<p>Zum Beispiel: Trennung der Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung von der Durchführung der Vergabe/Einkauf sowie von der späteren Abrechnung (Aufteilung von Entscheidungskompetenzen).</p> <p>Vorgaben zur Erstellung von Aufzeichnungen nach einem einheitlichen Schema zur Erleichterung von Kontrollen, zum Beispiel durch standardisierte Vergabevermerke, Wertgrenzen bei Zeichnungsbefugnissen</p>

Transparenz von Entscheidungen	Alle wichtigen Entscheidungen eines Geschäftsbereiches müssen für einen Dritten (Prüfer) nachvollziehbar dokumentiert sein. Dazu gehört auch die Einhaltung von Zuständigkeitsregelungen/Zeichnungsbefugnissen.	Zum Beispiel: eindeutige Zuständigkeitsregelungen, Berichtswesen, IT-gestützte Vorgangskontrolle sowie durch genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation erfolgen. Wichtig sind auch klare Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Vermeidung von Weisungsabhängigkeiten bei (potentiell) divergierenden Interessen.
Personalauswahl und Personalverwendungsdauer in Risikobereichen	Das Personal, das in Bereichen eingesetzt wird, die organisationsbezogene Risiken haben, ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen. Es sollte eine sorgfältige Einweisung/Überwachung von Mitarbeitern in Risikobereichen erfolgen. Ferner sieht das KorruptionsschutzG hier auch Rotation vor.	Beispiele für Regelungen i.Z.m. besonders risikogeeigneten Tätigkeiten: Bestimmung der Einsatzdauer in einem Arbeitsbereich bereits bei der Stellenbesetzung. Erfassung der Einsatzdauer in einem Arbeitsbereich. Rotation von Personal oder Aufgaben beim Erreichen der Einsatzdauer in einem Arbeitsbereich
Zuständigkeiten und Meldewege	Schaffung einer zentralen (auch anonymen) Meldestelle für Bedienstete und Externe. Umsetzung der HinweisgeberRL. Die Person muss fachlich und organisatorisch in der Lage sein, Hinweise sachgerecht aufklären zu können bzw. aufklären lassen zu können.	Je nach Organisationsgröße und -struktur können mehrere Stellen geschaffen werden: - Leitung des Hauses, - Benennung eines Korruptionsschutzbeauftragten, - Kummerkästen sowie - die Personalvertretung.

<p>Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen</p>	<p>Zuwendungen sind alle Vorteile, die den Empfänger materiell oder immateriell objektiv besser stellen und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies können neben Geldzuwendungen auch Sachwerte oder geldwerte Leistungen sein.</p> <p>Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes kann hingegen die Zuwendung von Vorteilen schon dann strafbar sein, wenn sie als Klimapflege für ein „allgemeines Wohlwollen“ im Hinblick auf die Amtsstellung – „für die Dienstausbübung“ – erfolgt, oder auch nur angeboten/eingefordert wird.</p> <p>Zur Erläuterung für die Bediensteten sollten Regeln erlassen werden, die bestimmen, welche Zuwendungen die Bediensteten geben bzw. annehmen dürfen.</p>	<p>Erlass einer Dienstanweisung. Im Rahmen einer Regelung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf allgemeines Korruptionsverbot - Ausführungen zu Ethik und Verhaltenskodex - Allgemeine Regelung, in welchen Fällen Beschäftigte stets oder nie Zuwendungen annehmen dürfen (Werbeartikel von geringem Wert, Geldgeschenke) - Spezielle Regelung für die übrigen Fälle, dass die Einholung einer Genehmigung erforderlich ist - Hinweis auf Konsequenzen bei Regelverstößen - Hinweis, dass die Festlegung nicht durch Geschenke an nahe Angehörige von Mitarbeitern der Organisation oder Geschäftspartnern umgangen werden darf - Regelungen zur Bewirtung von Dritten sowie zur Annahme von Bewirtungen durch Dritte <p>Kenntnisnahme der Dienstanweisung ist von jedem Bediensteten durch Unterschrift zu bestätigen.</p>
<p>Durchführung von Kommunikations- und Trainingsmaßnahmen</p>	<p>Die umfassende Information aller Bediensteten ist Grundlage der erfolgreichen Strategie zur Vermeidung von Korruption.</p> <p>Gute Präventionsarbeit bedeutet Vermittlung und Weitergabe von Wissen und Aktivitäten zur Korruptionsprävention.</p> <p>Hierzu dient insbesondere ein zielgruppenorientiertes Angebot an möglichen Fortbildungsveranstaltungen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen.</p>	<p>Folgende Maßnahmen können ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsenzschulungen, Workshops und Konferenzen - Elektronische Lernprogramme - Antikorruptionsbroschüren - Merk- bzw. Infoblätter - Informationen im Intranet bzw. Internet - Fortbildungsmöglichkeiten zur Korruptionsprävention sollten angeboten werden für: <ul style="list-style-type: none"> - Organe und Führungskräfte (aller Hierarchieebenen) - Beschäftigte in besonderen Risikobereichen - Ansprechpersonen für Korruptionsprävention - Beschäftigte in bestimmten Funktionen, wie z. B. den Bereichen Recht, Einkauf und Vertrieb - Ggf. ausgewählte Externe, die im Verantwortungsbereich der Organisation tätig werden. <p>Eine Verpflichtung zur Teilnahme erhöht die Sensibilisierung für das Thema Korruptionsprävention.</p>

Förmliche Verpflichtung

Folge der förmlichen Verpflichtung ist, dass die Vorschriften des Strafrechts über Bestechung und Geheimnisverrat zur Anwendung kommen. Die förmliche Verpflichtung dient ausschließlich staatlichen Geheimhaltungsbelangen.

Nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten, wer ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist, bei einem Verband oder einem sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

Förmliche Verpflichtung aller Beschäftigten bei Einstellung und Dokumentation derselben.

Förmliche Verpflichtung Dritter, die für die Stadt Ibbenbüren Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (Architekten, Bauunternehmen, etc.).

Einheitliche Regelungen zur förmlichen Verpflichtung.